

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

1. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen von § 42 erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 6 mit einem Vermerk gemäß Nummer 3.

2. Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt und verlässt die gymnasiale Oberstufe nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abgangszeugnis bescheinigt werden. Das Zeugnis erhält einen Vermerk gemäß Nummer 3 mit der folgenden Ergänzung:

„Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das _____ und _____ Halbjahr der Qualifikationsphase des Gymnasiums/der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe¹ erworben.“

3. „Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Es berechtigt zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

(Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das _____ und _____ Halbjahr der Qualifikationsphase erworben.²

Durchschnittsnote: _____, _____

in Buchstaben: _____, _____ “

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Anlage 16a dokumentiert.

Die Fachhochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

4. Die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Es wird eine Bescheinigung mit dem folgenden Wortlaut ausgestellt:

(Name und Ort der Behörde)

„NN hat im Schuljahr _____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß § 42 APO-GOST (2027) erfüllt. In Verbindung mit dem Abiturzeugnis vom _____, der Bescheinigung gemäß Anlage 16a³ vom _____ und dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum _____ vom _____ beziehungsweise das gelenkte Praktikum in der Zeit von _____ bis _____ gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Durchschnittsnote: _____, _____

in Buchstaben: _____, _____ “

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn die Fachhochschulreife im ersten Durchgang vor der Wiederholung einer Jahrgangsstufe erworben wurde (siehe Anlage 16 Nummer 2).

3) In der Anlage 16a wird das Wort „Abgangszeugnis“ ersetzt durch das Wort „Abiturzeugnis“

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N)
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285-261	2,0	209-204	3,0	152-147	4,0	95
1,1	260-255	2,1	203-198	3,1	146-141		
1,2	254-249	2,2	197-192	3,2	140-135		
1,3	248-244	2,3	191-187	3,3	134-130		
1,4	243-238	2,4	186-181	3,4	129-124		
1,5	237-232	2,5	180-175	3,5	123-118		
1,6	231-227	2,6	174-170	3,6	117-113		
1,7	226-221	2,7	169-164	3,7	112-107		
1,8	220-215	2,8	163-158	3,8	106-101		
1,9	214-210	2,9	157-153	3,9	100-96		